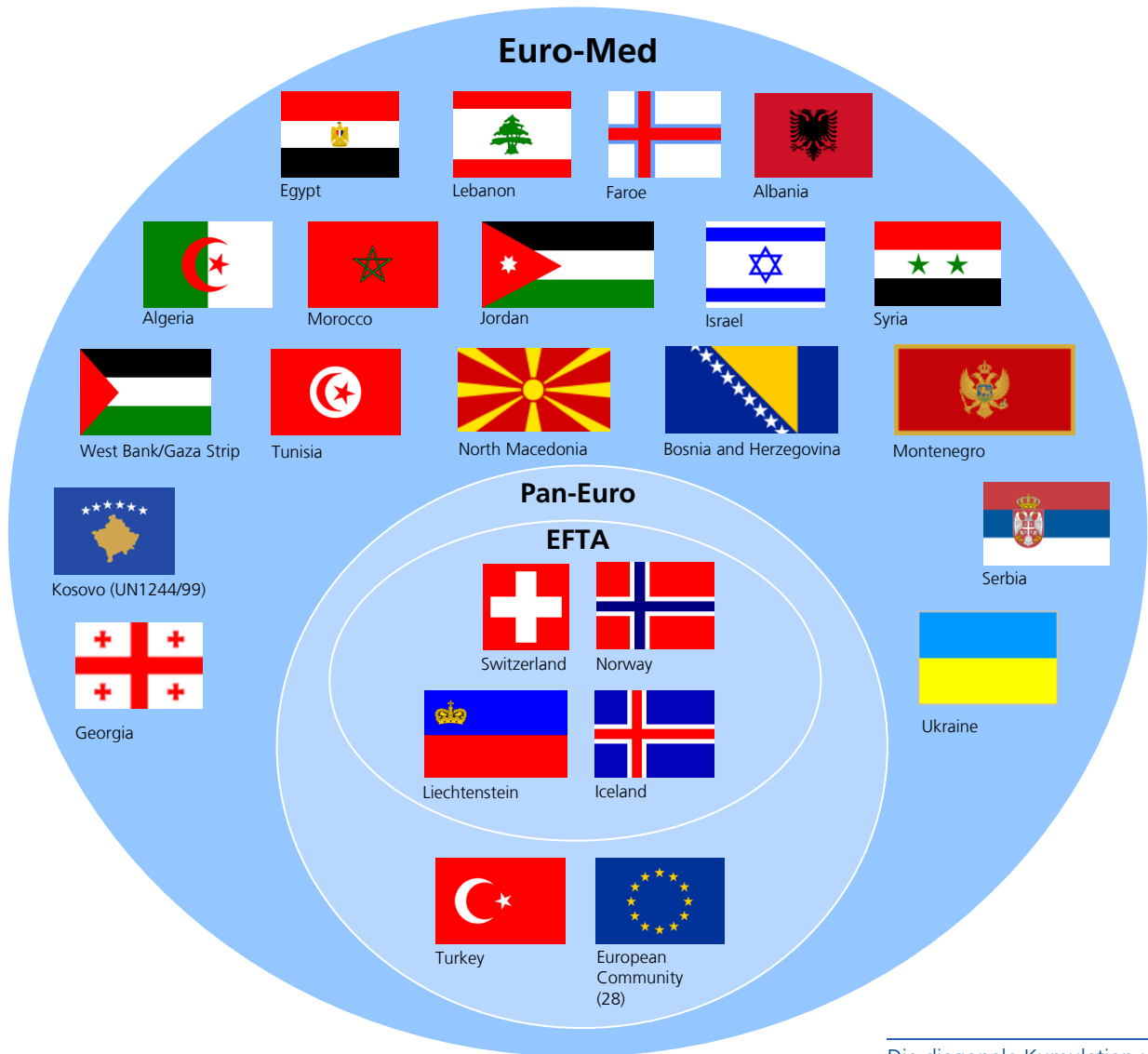


Wegleitung zur Pan-Euro-Mediterranen Ursprungskumulation



Die diagonale Kumulation und die neuen Ursprungsnachweise sind erst im Verkehr mit gewissen Staaten oder Gebieten in Kraft. Es wird jeweils zu gegebener Zeit über das Inkrafttreten informiert.



Diese Wegleitung enthält eine Übersicht über die Verwendung und das Ausstellen von Ursprungsnachweisen im Rahmen der Euro-Med Kumulation. Massgebend sind in jedem Fall die Wortlaute der entsprechenden Freihandelsabkommen. Diese sind mit den Protokollen und Anhängen im Dokument [R-30](#) enthalten.

Index

Ausreichende Be- oder Verarbeitung Be- oder Verarbeitungen, einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge, die zur Folge haben, dass für Waren die Bedingungen zur Ausstellung eines Ursprungsnachweises erfüllt sind.

Barcelona Prozess 1995 wurde anlässlich einer in Barcelona stattfindenden Konferenz eine Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ins Leben gerufen. Der Barcelona Prozess bildet den institutionellen Rahmen der Mittelmeer-Politik der EU.

Drittland Staat bzw. Gebiet, das nicht an der betreffenden Freihandelszone beteiligt ist

Euro-Med Euro-Mediterran (Europa-Mittelmeer)

FHA Freihandelsabkommen

Kumulation Werden für die Herstellung einer Ware Vormaterialien, welche Ursprungerzeugnisse eines Vertragsstaates sind, verwendet, behalten diese den Status einer Ursprungsware und können unbeschränkt verwendet werden.

– **Bilaterale Kumulation**

Die Kumulation ist ausschliesslich auf Vormaterialien der beiden (bilateralen) Freihandelspartner beschränkt (z.B. EFTA-Marokko).

– **Diagonale Kumulation**

Die Kumulation ist mit Vormaterialien mehrerer Freihandelspartner möglich, sofern alle die gleichen Ursprungsregeln anwenden (z.B. EU-EFTA-Türkei)

– **Euro-Med Kumulation**

Die diagonale Kumulation ist auch mit Vormaterialien aus Mittelmeerländern oder Westbalkanländern möglich, sofern alle involvierten Freihandelspartner ein FHA mit den gleichen Ursprungsregeln (inkl. gleicher Kumulationsbestimmungen) anwenden.

– **Pan-Europäische Kumulation**

Die Kumulation ist mit Vormaterialien aus der EFTA, der EU und der Türkei¹ möglich.

– **Voll-Kumulation**

Die genügende Be- oder Verarbeitung muss nicht im Zollgebiet eines einzigen Landes erfolgen, sondern kann insgesamt im Territorialgebiet eines FHA erfolgen. In FHA unter Beteiligung der Schweiz ist die Voll-Kumulation nur im FHA EFTA-Tunesien vorgesehen.

Mittelmeerländer Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien und Westjordanland und Gazastreifen.

PEM-Übereinkommen Das Regionale Übereinkommen über die **Pan**euro**pea**-**Mittelmeer**-Präferenzursprungsregeln ist ein Rahmenabkommen, auf das in den FHA verwiesen wird, so dass die FHA kein eigenes Ursprungsprotokoll mehr benötigen.

Variable Geometrie Die Euro-Med Kumulation wird stufenweise eingeführt und ist anwendbar, wenn alle jeweils beteiligten Partner ein entsprechendes FHA abgeschlossen haben.

Westbalkanländer Teilnehmerländer am Stabilisations- und Assoziationsprozess der EU: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Kosovo wie definiert in der UN-Sicherheitsrat Resolution 1244/99

WVB Warenverkehrsbescheinigung

¹ Die anfänglich daran als eigenständige Partner beteiligten mittelosteuropäischen Staaten sind inzwischen der EU beigetreten.

1. Einleitung

Im November 1995 wurde in Barcelona eine Europa-Mittelmeer-Partnerschaft ins Leben gerufen, deren Ziel Frieden, Stabilität und Wohlstand in der Mittelmeerregion ist. Diese Partnerschaft, welche auch «Barcelona Prozess» genannt wird, bildet den institutionellen Rahmen der Mittelmeer-Politik der EU. Um das Ziel der wirtschaftlichen Stabilität zu erreichen, beschlossen die Teilnehmerstaaten das bestehende Pan-Europäische Kumulationssystem (derzeit EU, EFTA, Türkei) auf die Teilnehmerländer der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (vgl. Index) auszudehnen. Basis der Euro-Med Freihandelszone sind die gemeinsamen Ursprungsregeln. Nur wenn alle Handelspartner die gleichen Ursprungsregeln anwenden, kann auch untereinander, d.h. diagonal, kumuliert werden. Das zu diesem Zweck erarbeitete Ursprungsprotokoll (das sog. Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. inzwischen die Bestimmungen des PEM-Übereinkommens) wurde anlässlich des Euro-Med Handelsministertreffens in Palermo am 7. Juli 2003 gutgeheissen.

Das Euro-Med Ursprungsprotokoll wird nun in die betreffenden FHA integriert bzw. es wird in den FHA auf das PEM-Übereinkommen verwiesen werden. In den neu abzuschliessenden FHA wird auf das PEM-Übereinkommen verwiesen (aktuelle Situation vgl. Ziffer 6). Die Länder des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU (SAP; westliche Balkanländer), Georgien sowie die Ukraine sind inzwischen ebenfalls in dieses System eingebunden.

2. Pan-Euro-Med – was ist anders?

Es ergeben sich folgende Änderungen:

- Im Verkehr mit den Mittelmeerländern, Westbalkanländern, Georgien oder der Ukraine ist die Kumulation mit zwei oder mehr Freihandelspartnern möglich, sofern diese untereinander FHA abgeschlossen haben und das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwenden, bzw. im Fall der Beteiligung von Westbalkanländern alle Beteiligten untereinander das PEM-Übereinkommen oder ein Ursprungsprotokoll anwenden, das diese Kumulation vorsieht.
- Nebst den herkömmlichen Ursprungsnachweisen (WVB EUR.1 und Ursprungserklärung auf der Rechnung) muss in gewissen Fällen die WVB EUR-MED bzw. die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED (vgl. Anhang) ausgestellt werden.

3. Die Kumulation

3.1. Die diagonale Kumulation

Im Rahmen der Pan-Europäischen Kumulationszone konnte mit Vormaterialien aus der EFTA, der EU und der Türkei diagonal kumuliert werden, sofern es sich bei diesen Vormaterialien um Ursprungswaren handelte. Diese Kumulationszone wird auf die Mittelmeerländer, Westbalkanländer, Georgien und die Ukraine ausgedehnt.

Die Kumulation ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) zwischen den am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern und dem Bestimmungsland **ein FHA mit dem Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. dem PEM-Übereinkommen** besteht,
- b) die Vormaterialien und Erzeugnisse die **Ursprungseigenschaft** aufgrund der **Ursprungsregeln des Euro-Med Ursprungsprotokolls bzw. dem PEM-Übereinkommen** erworben haben und
- c) die Anwendung der Kumulation publiziert worden ist.

Die diagonale Kumulation unter Beteiligung eines oder mehrerer Westbalkanländer ist nur dann möglich, wenn diese Kumulationsmöglichkeit in allen betroffenen FHA vorgesehen ist, sei es in den Ursprungsprotokollen selbst oder durch Verweis auf das PEM-Übereinkommen.

Mit anderen Worten: alle an der Herstellung einer Ware beteiligten Länder müssen untereinander und mit dem Bestimmungsland ein FHA abgeschlossen haben und das **Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwenden**. Werden Vormaterialien aus einem Land verwendet, welches mit dem Bestimmungsland kein FHA abgeschlossen hat, so gelten diese als solche drittländischen Ursprungs. **Dieses Kumulationssystem kann demnach auch zwischen einer limitierten Anzahl von Ländern angewandt werden, bevor alle involvierten Länder untereinander ein FHA, welches diese Kumulation vorsieht, abgeschlossen haben (sog. Variable Geometrie).**

Beispiel Erlangung des Ursprungs mittels Kumulation

Gewebe (Nr. 5112) mit Ursprung in Marokko und Futterstoffe (Nr. 5513) mit Ursprung in der EU werden mit entsprechenden Ursprungsnachweisen aus diesen Ländern bzw. Gebieten in die Schweiz eingeführt. Hier werden Herrenanzüge (Nr. 6203) hergestellt. Die Anzüge werden in die EU geliefert.

Die Bearbeitung in der Schweiz alleine wäre ungenügend, um den Anzügen Schweizer Ursprung zu verleihen. Die Euro-Med Kumulation ist hingegen möglich, da zwischen der Schweiz und der EU, zwischen der Schweiz (EFTA) und Marokko sowie zwischen der EU und Marokko bereits ein Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. ein Verweis auf das PEM-Übereinkommen besteht. Die letzte Be- oder Verarbeitung findet in der Schweiz statt und geht über die in Artikel 7 bzw. Artikel 6 der Anlage I des PEM-Übereinkommens genannten Behandlungen (Minimalbehandlungen) hinaus (in diesem Fall Herstellen von Herrenanzügen). Die Anzüge qualifizieren sich als Schweizer Ursprungsware und es kann bei der Ausfuhr dieser Anzüge in die EU ein Ursprungsnachweis² ausgestellt werden.

Beispiel Erzeugnisse welche unverändert wieder ausgeführt werden

Gewebe marokkanischen Ursprungs wird in die Schweiz mit einem Ursprungsnachweis aus Marokko eingeführt und unverändert nach Syrien ausgeführt.

Bei der Ausfuhr nach Syrien kann kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, da zwischen der Schweiz (bzw. der EFTA) und Syrien einerseits und zwischen Marokko und Syrien andererseits noch kein entsprechendes Abkommen besteht. Hingegen könnte bei der Ausfuhr in die EU (statt nach Syrien) ein Ursprungsnachweis³ ausgestellt werden, da zwischen allen beteiligten Ländern bereits ein Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. ein Verweis auf das PEM-Übereinkommen besteht.

3.2. Die Voll-Kumulation

Ist in einem FHA die Voll-Kumulation vorgesehen, muss eine genügende Be- oder Verarbeitung nicht im Zollgebiet eines einzigen Landes erfolgen. Die in der ganzen Präferenzzone vorgenommenen Herstellungsschritte können angerechnet (kumuliert) werden. In den Abkommen der EFTA bzw. der Schweiz ist dasjenige **mit Tunesien das Einzige**, welches die Voll-Kumulation vorsieht.

Beispiel Erlangung des Ursprungsstatus durch Voll-Kumulation

Baumwollgarn (Nr. 5205) drittländischen Ursprungs wird in Tunesien eingeführt, wo es zu Gewebe (Nr. 5208) verarbeitet wird (keine ausreichende/ursprungsverleihende Verarbeitung). Danach wird das Gewebe aus Tunesien in die Schweiz exportiert und dort zu Männerhemden (Nr. 6205) konfektioniert (keine ausreichende/ursprungsverleihende Verarbeitung). Die fertigen Hemden werden nach Norwegen und in die EU exportiert. Das Listenkriterium für Männerhemden verlangt ein Herstellen aus Garnen. Dieses Kriterium wird in der Schweiz nicht erfüllt. Dank der Voll-Kumulation kann jedoch das in Tunesien vorgenommene Weben angerechnet werden. Somit sind die Ursprungsregeln erfüllt und die Hemden erlangen den Schweizer Ursprung, jedoch nur im Sinne des Abkommen EFTA-Tunesien.

Für die Hemden, welche nach Norwegen exportiert werden, kann demnach ein Ursprungsnachweis⁴ ausgestellt werden. Hingegen gelten die Hemden, welche in die EU ausgeführt werden, als Nicht-Ursprungsware, **da zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des PEM-Übereinkommens keine Voll-Kumulation** vorgesehen ist.

² WVB EUR-MED oder Erklärung auf der Rechnung EUR-MED, Ursprung Schweiz mit Angabe: Cumulation applied with Morocco and European Community

³ Ursprung: Marokko. Falls der Vor-Ursprungsnachweis EUR-MED keine Kumulation ausweist: WVB EUR-MED / Erklärung auf der Rechnung EUR-MED mit Angabe: «no cumulation applied» oder EUR.1 / Erklärung auf der Rechnung. Falls der Vor-Ursprungsnachweis eine Kumulation ausweist: WVB EUR-MED / Erklärung auf der Rechnung EUR-MED mit Angabe: «cumulation applied with...». In diesem Fall dürfte nur eine Kumulation mit Ländern vorliegen, welche ebenfalls mit **allen** beteiligten Staaten ein Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwenden.

⁴ WVB EUR.1/Ursprungserklärung auf der Rechnung (⇒ DIE URSPRUNGSNACHWEISE ⇒ Obligatorische Verwendung einer WVB EUR.1)

4. Die Ursprungsnachweise

Waren, welche unter Anwendung der Euro-Med Kumulationsbestimmungen hergestellt wurden, müssen im Ursprungsnachweis als solche bezeichnet werden. Deshalb wurden die Ursprungsnachweise WVB EUR-MED und die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED geschaffen (s. Anhang). Es ist zu beachten, dass **Angaben bezüglich der Kumulation («cumulation applied with...» und «no cumulation applied»)** immer in **Englisch** erfolgen müssen⁵. Bei Anwendung der Kumulation ist darauf zu achten, dass alle Länder oder Gebiete angegeben werden, mit deren Erzeugnissen kumuliert wurde. Die entsprechenden Angaben in Vor-Ursprungsnachweisen sind deshalb unbedingt zu übernehmen.

Die unten aufgeführten Erläuterungen gelten *mutatis mutandis* auch für Ursprungserklärungen auf der Rechnung und Ursprungserklärungen auf der Rechnung EUR-MED.

4.1. Obligatorische Verwendung einer WVB EUR.1

Eine WVB EUR.1 **muss** ausgestellt werden, wenn unter Anwendung der Vollkumulation ein Ursprungsnachweis nach Tunesien ausgestellt werden soll.

4.2. Wahlweise Verwendung einer WVB EUR-MED oder EUR.1

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit immer die WVB EUR-MED zu verwenden.

Zwar **kann** in den nachstehenden Fällen eine WVB EUR.1 **oder** eine WVB EUR-MED ausgestellt werden. Der Empfänger im Bestimmungsland ist für die Weitergabe des Ursprungs bei der Wiederausfuhr oder bei der Verwendung als Vormaterial für ein auszuführendes Erzeugnis jedoch oftmals auf eine WVB EUR-MED als Vor-Ursprungsnachweis angewiesen.

a. Ausfuhr in ein Mittelmeerland:

- 1) Bei Ursprung in einem EFTA-Staat⁶, sofern keine Kumulation mit Nicht-EFTA-Staaten vorliegt.**
Beispiel: Stahl (Nr. 7206) mit Ursprung in der EU wird eingeführt und in der Schweiz zu Profilen (Nr. 7216) verarbeitet und nach Israel ausgeführt. Diese Bearbeitung ist genügend um den Profilen den Schweizer Ursprung zu verleihen, ohne dass die Kumulation angewendet werden müsste.⁷
- 2) Bei Ursprung im Mittelmeerland, für welches die Sendung bestimmt ist, sofern keine Kumulation mit Nicht-EFTA-Staaten vorliegt (entsprechender Vor-Ursprungsnachweis EUR-MED vorliegend).**
Beispiel: Aus Israel werden Geräte eingeführt, welche ihren israelischen Ursprung unter Anwendung der Kumulation mit norwegischen Vormaterialien erhalten haben. In der Schweiz erfolgt eine Verarbeitung, welche nicht genügt, um dem Erzeugnis Schweizer Ursprung zu verleihen. Das Erzeugnis behält seinen israelischen Ursprung unter Kumulation nur mit EFTA-Staaten.⁸
- 3) Bei Ursprung in einem Teilnehmerstaat der Euro-Med Kumulation, sofern keine Kumulation mit anderen Teilnehmerstaaten der Euro-Med Kumulation vorliegt (entsprechender Vor-Ursprungsnachweis EUR-MED vorliegend).**
Beispiel: Möbel mit Ursprung EU werden aus Italien mit einer WVB EUR-MED «no cumulation applied» eingeführt. Die Möbel werden unverändert aus der Schweiz nach Marokko ausgeführt.⁹

b. Ausfuhr in andere Teilnehmerländer (siehe auch Ausnahme unter Ziffer 4.3.)

- 1) Bei Ursprung in einem anderen Teilnehmerland als einem Mittelmeerland, sofern keine Kumulation mit Mittelmeerländern vorliegt.**
Beispiel: Stahl (Nr. 7206) mit Ursprung Israel wird eingeführt und in der Schweiz zu Profilen (Nr. 7216) verarbeitet und nach Spanien ausgeführt. Diese Bearbeitung ist genügend, um den Waren Schweizer Ursprung zu verleihen, ohne dass die Kumulation mit den israelischen Vormaterialien angewendet werden müsste.⁷
- 2) Bei Ursprung in einem Mittelmeerland, sofern keine Kumulation vorliegt (entsprechender Vor-Ursprungsnachweis EUR-MED vorliegend).**
Beispiel: Möbel mit Ursprung Marokko werden aus Marokko mit einer WVB EUR-MED «no cumulation applied» eingeführt. Die Möbel werden unverändert aus der Schweiz in die EU ausgeführt.¹⁰

⁵ Obwohl im Vordruck in dieser Rubrik nur «Country/Countries» erwähnt sind, sind im Falle der Kumulation mit der EU nicht die EU-Einzelstaaten anzugeben, sondern die EU als Ganzes z.B. «EU».

⁶ Schweiz (inkl. Liechtenstein), Norwegen Island

⁷ Bei Verwendung der WVB EUR-MED: Ursprung Schweiz, Vermerk «no cumulation applied»

⁸ Bei Verwendung der WVB EUR-MED: Ursprung Israel, Vermerk «cumulation applied with Norway»

⁹ Bei Verwendung der WVB EUR-MED: Ursprung EU, Vermerk «no cumulation applied»

¹⁰ Bei Verwendung der WVB EUR-MED: Ursprung Marokko, Vermerk «no cumulation applied»

4.3. Obligatorische Verwendung einer WVB EUR-MED

In allen anderen Fällen ist zwingend eine WVB EUR-MED zu verwenden.

Ausnahme: Wird diagonal unter Beteiligung eines oder mehrerer Westbalkanländer, aber ohne Mittelmeerländer kumuliert und nicht in ein Mittelmeerland ausgeführt, kann eine WVB EUR.1 ausgestellt werden.

4.4. Nachträgliche Ausstellung einer WVB EUR-MED

Eine WVB EUR.1 kann nachträglich durch eine WVB-EUR-MED ersetzt werden. In Rubrik 7 ist der Vermerk «*ISSUED RETROSPECTIVELY (Original EUR.1 no.... [Ort und Datum der Ausstellung])*» in Englisch anzubringen. Der Antrag muss durch eine Vorprüfstelle¹¹ beglaubigt sein. Der Vorprüfstelle sind dabei alle für die Bestimmung des Ursprungs der Ware erforderlichen Beweismittel vorzulegen. Die Zollkreisdirektion, in deren Geschäftskreis der Ausführer sein Domizil hat, ist zuständig für die Beglaubigung der nachträglich ausgestellten WVB EUR-MED. Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer selbständig durch eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ersetzt werden.

4.5. Vor-Ursprungsnachweise

Für Erzeugnisse, welche unverändert oder als in ein anderes Erzeugnis eingeflossenes Vormaterial in eines der Teilnehmerländer wieder ausgeführt werden sollen, ist der Ausführer oft auf Angaben hinsichtlich der Kumulation angewiesen, um einen korrekten Ursprungsnachweis auszustellen (er muss gegebenenfalls die Länder angeben, mit denen bereits im Herkunftsland der eingeführten Vormaterialien oder Erzeugnisse kumuliert wurde). Es ist deshalb durch den Ausführer sicherzustellen, dass er im Besitz der entsprechenden Unterlagen ist (Ursprungserklärung auf der Rechnung, WVB oder Lieferantenerklärung im Inland), die ihm eine Beurteilung des Warenursprungs erlauben. Der Importeur hat dafür zu sorgen, dass eine Kopie in den Unterlagen vorhanden ist, welche es erlaubt, sie aufgrund der Angaben auf der Veranlagungsverfügung der entsprechenden Sendung zuzuordnen.

Wird in der Schweiz im Rahmen der Euro-Med Kumulation entweder kumuliert oder in unverändertem Zustand wieder ausgeführt, muss zwingend ein Vor-Ursprungsnachweis EUR-MED vorliegen um bei der Ausfuhr einen Ursprungsnachweis EUR-MED ausstellen zu können.

Beispiel Maschinen, aus der EU importiert, unverändert nach Israel ausgeführt.

Bei der Ausfuhr nach Israel kann nur ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden, wenn für die Einfuhr eine WVB EUR-MED vorlag. Lag eine WVB EUR.1 vor, ist nicht dokumentiert, ob in der EU mit Ländern kumuliert wurde, mit welchen die Kumulation zwar im Verkehr mit der Schweiz, aber nicht mit Israel möglich ist. Zudem ist nicht bekannt, ob dort mit Ländern kumuliert wurde, mit welchen die Kumulation im Verkehr mit Israel möglich ist. Diese Länder müssten jedoch im Ursprungsnachweis EUR-MED nach Israel ausgewiesen werden.

4.6. Lieferantenerklärungen im Inland

[Vgl. Lieferantenerklärungen im Inland](#)

¹¹ http://www.ezv.admin.ch/pdf_linker.php?doc=D30_1_7_d

5. Übergangsregelungen

Die Euro-Med Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand sind grundsätzlich nur möglich, wenn die Erzeugnisse bzw. Vormaterialien **nach** Inkrafttreten der entsprechenden Kumulationsbestimmungen eingeführt wurden.

Beispiel Ein Erzeugnis israelischen Ursprungs wurde 2005 mit Ursprungsnachweis aus Israel importiert und wird jetzt in die EU geliefert.

Die **diagonale** Kumulation Schweiz-EU-Israel ist seit dem 1.1.2006 in Kraft. Für 2005 in die Schweiz eingeführte Erzeugnisse israelischen Ursprungs kann bei der Ausfuhr in die EU kein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Ausnahme: Im Verkehr innerhalb der EFTA-Staaten, der EU **und** einem oder mehrerer Westbalkanländer kann auch mit vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Kumulationsbestimmungen (in der Regel 1.2.2016) mit gültigem Ursprungsnachweis eingeführten Waren diagonal kumuliert bzw. der Ursprung diagonal weitergegeben werden.

Beispiel Ein Erzeugnis serbischen Ursprungs wurde 2015 mit Ursprungsnachweis aus Serbien importiert und wird jetzt in die EU geliefert.

Die **diagonale** Kumulation Schweiz-EU-Serbien ist zwar erst seit dem 1.2.2016 in Kraft. Trotzdem kann für 2015 in die Schweiz eingeführte Erzeugnisse serbischen Ursprungs ab 1.2.2016 bei der Ausfuhr in die EU ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Dort wo die **bilaterale** Kumulation und die Weitergabe des Ursprungs für Erzeugnisse in unverändertem Zustand schon vor Inkrafttreten der Bestimmungen über die diagonale Kumulation in Kraft waren, kann hingegen ausnahmslos ein entsprechender Ursprungsnachweis ausgestellt werden.

Beispiel Ein Vormaterial marokkanischen Ursprungs wurde 2004 mit marokkanischem Ursprungsnachweis in die Schweiz eingeführt. Jetzt wird es als Vormaterial für ein in der Schweiz nur ungenügend bearbeitetes Erzeugnis eingesetzt, welches Ursprung nur dank Kumulation mit dem marokkanischen Vormaterial erlangen kann. Das fertige Erzeugnis soll wieder nach Marokko ausgeführt werden.

Hier greift die bilaterale und nicht die Euro-Med Kumulation. Die **bilaterale** Kumulation zwischen Marokko und der Schweiz war schon vor Inkrafttreten des Euro-Med Ursprungsprotokolls im Abkommen vorgesehen. Bei der Ausfuhr dieses Erzeugnisses nach Marokko kann deshalb ein Ursprungsnachweis¹² ausgestellt werden.

Für Durchgangs- und Lagerwaren (d.h. nicht zur Einfuhr verzollte Waren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ursprungsprotokolle bzw. des PEM-Übereinkommens.

6. Die aktuelle Lage

Zwischen vielen Teilnehmern ist das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen bereits in Kraft und die diagonale Euro-Med Kumulation ist anwendbar. Sie ist jedoch nur möglich, wenn zwischen **allen** jeweils beteiligten Ländern und Gebieten das EUR-MED Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen bereits in Kraft ist (variable Geometrie). Bei Beteiligung von Westbalkanländern ist zu beachten, dass die diagonale Kumulation nur möglich ist, wenn alle Teilnehmer untereinander entweder das PEM-Übereinkommen oder ein Ursprungsprotokoll anwenden, welches diese Kumulationsmöglichkeit vorsieht. **Der Übersichtstabelle (Matrix) kann einerseits entnommen werden, welche Länder aktuell untereinander das Euro-Med Ursprungsprotokoll bzw. das PEM-Übereinkommen anwenden und andererseits bei welchen die Kumulation mit Beteiligung von Westbalkanländern möglich ist.** Wichtige Neuerungen werden auf dem Zirkularweg bekannt gegeben ([News abonnieren](#)).

¹² WVB EUR-MED / Erklärung auf der Rechnung EUR-MED mit Angabe: cumulation applied with Morocco oder WVB EUR.1 / Erklärung auf der Rechnung

Ursprungsnachweise EUR-MED – WVB EUR-MED

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT DE CIRCULATION DES MARCHANDISES CERTIFICATO DI CIRCOLAZIONE DELLE MERCI			
1 Ausfühler/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat) Exportateur (nom, adresse complète, pays) Esportatore (nome, indirizzo completo, paese)		EUR-MED N ^o Q 0104506 n.	
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten Consulter les notes au verso avant de remplir le formulaire Prima di compilare il formulario consultare le note al retro			
3 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) Destinataire (nom, adresse complète, pays) (mention facultative) Destinatario (nome, indirizzo completo, paese) (indicazione facoltativa)		2 Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen der Certificat utilisé dans les échanges préférentiels entre la Certificato utilizzato negli scambi preferenziali tra la SCHWEIZ / SUISSE / SVIZZERA und / et / e dem in der Rubrik 5 hiernach genannten Staat bzw. Staatengruppe oder Gebiet le pays, groupe de pays ou territoire mentionné dans la rubrique 5 ci-après il paese, risp. gruppo di paesi o territorio citato qui appresso, nella rubrica 5	
		4 Ursprungsstaat³⁾/Pays d'origine³⁾ Paese d'origine ³⁾	5 Bestimmungsstaat oder -gebiet Pays ou territoire de destination Paese o territorio di destinazione
6 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) Informations relatives au transport (mention facultative) Informazioni riguardanti il trasporto (indicazione facoltativa)		7 Bemerkungen / Observations / Osservazioni <input type="checkbox"/> Cumulation applied with _____ (Name des Landes/der Länder / nom du pays/des pays / nome del paese/del paesi) <input type="checkbox"/> No cumulation applied. Zutreffendes Feld ankreuzen / Marquer d'un x la mention applicable / Sognare con una x la menzione applicabile	
8 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung N ^o d'ordre; marques, numéros, nombre et nature des colis ¹⁾ ; désignation des marchandises N. d'ordine; marche, numeri/numero e natura dei colli ¹⁾ ; designazione delle merci		9 Rohmasse Masse brute Massa lorda (kg) oder/ou/o l, m ³ , etc./ecc.	10 Rechnungen Factures/Fatture (Ausfüllung freigest.) (mention facult.) (indicazione facolt.)
11 SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE VISA DE LA DOUANE / VISTO DELLA DOGANA Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Déclaration certifiée conforme/Dichiarazione certificata conforme Ausfuhrpapier ²⁾ / Document d'exportation ²⁾ / Documento d'esportazione ²⁾ : Art/Modèle/Modello N ^o Stempel / Cachet / Timbro vom/du/del Zollbehörde/Bureau de douane/Ufficio doganale: Ausstellender Staat: SCHWEIZ Pays de délivrance: SUISSE Paese in cui è stato rilasciato: SVIZZERA (Ort und Datum/Lieu et date/Luogo e data) (Unterschrift/Signature/Firma)		12 ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS DECLARATION DE L'EXPORTATEUR DICHIARAZIONE DELL'ESPORTATORE Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Je soussigné déclare que les marchandises désignées ci-dessus remplissent les conditions requises pour l'obtention du présent certificat. Io sottoscritto dichiaro che le merci di cui sopra soddisfano alle condizioni richieste per ottenere il presente certificato. (Ort und Datum/Lieu et date/Luogo e data) (Unterschrift/Signature/Firma)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder «lose geschütet» anzugeben.

¹⁾ Pour les marchandises non emballées, indiquer le nombre d'objets ou mentionner «en vrac».

¹⁾ Per le merci non imballate, indicare il numero degli oggetti o indicare «alla rinfusa».

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

²⁾ A remplir seulement lorsque les règles nationales du pays ou territoire d'exportation l'exigent.

²⁾ Da riempire solo quando le norme nazionali del paese o territorio d'esportazione lo richiedono.

³⁾ Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

³⁾ Par pays d'origine on entend le pays, le groupe de pays ou le territoire dont les produits sont considérés comme originaires.

³⁾ Per paese di origine s'intende il paese, il gruppo di paesi o il territorio di cui i prodotti sono considerati originari.

Ursprungsnachweise EUR-MED – Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED

Der Text der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED, welcher nachstehend aufgeführt ist, muss den Bestimmungen der Fussnoten entsprechen. Die Fussnoten müssen jedoch nicht wiedergegeben werden. Angaben bezüglich der Kumulation («cumulation applied with.....» und «no cumulation applied») müssen immer in English erfolgen.

Deutsche Version

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...¹) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ...² Ursprungswaren sind.

- cumulation applied with
- no cumulation applied ³

.....⁴
(Ort und Datum)

.....⁵
(Unterschrift des Ausführers und Name des
Unterzeichners in Druckschrift).

Französische Version

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° ...¹) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...²).

- cumulation applied with
- no cumulation applied ³

Italienische Version

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. ...¹) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...²

- cumulation applied with
- no cumulation applied ³

Englische Version

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No ...¹) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...² preferential origin.

- cumulation applied with
- no cumulation applied ³

¹ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, ist die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, können die Wörter in Klammer weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.

² Ursprungsland der Ware deklarieren

³ Löschen oder ergänzen wo notwendig

⁴ Diese Angaben können entfallen, wenn sie im Dokument selbst enthalten sind.

⁵ Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung befreit. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnet, entfällt auch der Name des Unterzeichners.